

# **Corporate Governance Bericht 2015**

## **der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH**

### **I. Einleitung**

Die Bundesregierung hat am 01. Juli 2009 Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes beschlossen. Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) als Teil A der Grundsätze richtet sich dabei an die Unternehmen mit Bundesbeteiligung. Der Bund ist mit 46,15 % an der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH beteiligt.

Der Aufsichtsrat der GRS hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 die Anwendung des PCGK auf die GRS ab dem Geschäftsjahr 2012 beschlossen.

Im Juni und Juli 2012 wurden sowohl der Gesellschaftsvertrag der GRS als auch die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie für die Geschäftsführer den Erfordernissen des PCGK angepasst.

Der Aufsichtsrat der GRS hat ein Präsidium aus vier Aufsichtsratsmitgliedern gebildet, das zur Vorbereitung grundlegender Beschlüsse des Aufsichtsrates insbesondere in Personalfragen der GRS tätig wird. Die abschließende Beschlussfassung obliegt dem Aufsichtsrat.

Der Corporate Governance Bericht 2015 einschließlich der Entsprechenserklärung sowie der Geschäftsbericht 2015 werden auf der Web-Seite der GRS veröffentlicht ([www.grs.de](http://www.grs.de)).

### **II. Berichtspflichten**

#### **1. Vergütung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

Geschäftsführer der GRS waren im Jahr 2015 Prof. Dr. Frank-Peter Weiß und Hans J. Steinhauer. Die Geschäftsführer haben auf Basis der vom Aufsichtsrat gebilligten Dienstverträge Anspruch auf ein monatliches Festgehalt zzgl. Nebenleistungen (Grundvergütung einschließlich Familienzuschlag, Aufwandsentschädigungen, Beiträge zur Altersversorgung sowie Weihnachts- und Urlaubsgeld als Einmalzahlungen). Die Geschäftsführer nehmen am Prämiensystem der GRS teil. Der Aufsichtsrat entscheidet jährlich in seiner Sommersitzung anhand festgelegter Kriterien, ob und in welcher Höhe eine Leistungsprämie als Einmalzahlung für das vorangegangene Geschäftsjahr gewährt wird.

Für Herrn Prof. Dr. Weiß beliefen sich die Gesamtbezüge im Jahr 2015 auf 196.755,48 EUR, davon 152.338,80 EUR Festgehalt und 17.229,12 EUR Einmalzahlungen einschl. Prämie für 2014 sowie einen Versorgungszuschlag von 27.187,56 EUR. Hinzu kamen Trennungsgelder in Höhe von 10.320,00 EUR.

Für Herrn Steinhauer beliefen sich die Gesamtbezüge im Jahr 2015 auf 161.138,71 EUR, davon 143.841,01 EUR Festgehalt und 17.297,70 EUR Einmalzahlungen einschl. Prämie für

2014. Die Bezüge sind zudem gemäß den Vorgaben des § 285 Abs. 9 HGB im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gemäß Gesellschaftsvertrag ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit von der GRS keine Vergütung. Die GRS hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.

## **2. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat bestand in 2015 aus insgesamt 11 Mitgliedern, davon drei Frauen.

## **III. Entsprechenserklärung nach Nummer 6.1 des PCGK**

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GRS erklären für das Unternehmen, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

### **1. Abweichungen aufgrund des Gesellschaftsvertrages**

Die Entsendung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt nach Gesellschaftsvertrag unmittelbar durch die jeweiligen Gesellschafter der GRS.

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt nach Gesellschaftsvertrag durch den Aufsichtsrat der GRS.

### **2. Abweichungen aufgrund der Laufzeiten der Geschäftsführerverträge**

Bei Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) soll nach Nr. 3.3.2 des PCGK für Mitglieder der Geschäftsführung ein Selbstbehalt vereinbart werden. Die GRS hat eine derartige Versicherung zunächst ohne einen Selbstbehalt für Geschäftsführer abgeschlossen. Der Dienstvertrag des einen Geschäftsführers wurde im Rahmen der Wiederbestellung 2014 PCGK-konform angepasst (Vereinbarung eines Selbstbehaltes). Der Dienstvertrag des anderen Geschäftsführers genoss bis Oktober 2015 Bestandsschutz und wurde im Rahmen der Wiederbestellung des Geschäftsführers ab 1. November 2015 um fünf Monate verlängert. Angesichts der nur kurzzeitigen Vertragsverlängerung hat der Aufsichtsrat auf die Vereinbarung eines Selbstbehalts verzichtet.

Die Vorgaben in den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 des PCGK zur Vergütung der Geschäftsführer werden nicht in vollem Umfang erfüllt (Leistungsbeurteilungen, Regelungen zu variablen Vergütungsbestandteilen, Vergütungs-Cap, Abfindungs-Cap). Der Aufsichtsrat legt die Vergütung der Geschäftsführer nicht anhand von Leistungsbeurteilungen fest, sondern in Anlehnung an die Vergütung vergleichbarer Führungspositionen im Bereich des Bundes (Vergleichsmaßstab). Auf diese Weise kann die Angemessenheit der Vergütung ebenfalls sichergestellt werden. Ein Vergütungs-Cap sowie die Möglichkeit der Herabsetzung der Vergütung wurden nicht vereinbart, da die Geschäftsführer keine variable Vergütung i. S. d. PCGK erhalten. Ein Abfindungs-Cap in Höhe von höchstens zwei Jahresvergütungen wurde

nicht vereinbart, da der eine Geschäftsführervertrag 2014 nur um drei Jahre verlängert worden ist und der andere Geschäftsführervertrag bis Oktober 2015 noch Bestandsschutz genoß und danach nur um fünf Monate verlängert worden ist.

### 3. Abweichungen aus anderen als den unter Ziffern 1 und 2 genannten Gründen

Für die Geschäftsführung der GRS wurde bislang keine Altersgrenze zur Ausübung der Tätigkeiten festgelegt, da die zeitlich befristeten Geschäftsführerverträge vor Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters des jeweiligen Geschäftsführers enden.

Für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates der GRS ist keine Altersgrenze festgelegt. Gemäß Gesellschaftsvertrag werden die Mitglieder des Aufsichtsrates unmittelbar durch die jeweiligen Anteilseigner entsandt und abberufen, wobei auf die persönliche und fachliche Eignung abgestellt wird. Die Vertreter des Bundes unterliegen darüber hinaus den Regelungen der Berufsrichtlinien des Bundes. Eine grundsätzliche Regelung in Form einer Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat wird deshalb für nicht erforderlich gehalten.

Bei Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für Mitglieder von Aufsichtsräten soll gemäß PCGK ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Die GRS hat eine derartige Versicherung ohne einen Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrates abgeschlossen. Die GRS zahlt keine Aufsichtsratsvergütung, aus der ein Selbstbehalt geleistet werden könnte.

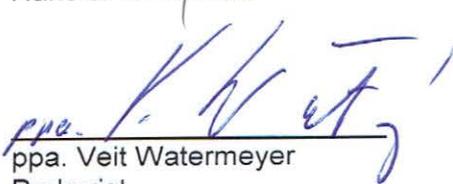
Der Aufsichtsrat der GRS hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) nach Nr. 5.1.7 des PCGK eingerichtet, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Angesichts der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten (Größe des Unternehmens und Überschaubarkeit der Geschäftsfelder) und der Größe des Aufsichtsrates hält der Aufsichtsrat dies für entbehrlich.

Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu Anteilseignern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften (§ 285 Nr. 21 HGB) als nahestehende Personen zu qualifizieren sind (Nr. 7.1.4 PCGK). Die GRS unterhält keine derartigen Beziehungen.

Garching, den 24. Mai 2016

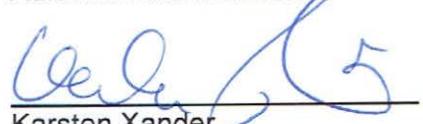
Für die Geschäftsführung

  
Hans J. Steinhauer

  
ppa. Veit Watermeyer  
Prokurist

Für den Aufsichtsrat

  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
Aufsichtsratsvorsitzende

  
Karsten Xander  
stellv. Aufsichtsratsvorsitzender